



seit 1558

# Verkündungsblatt

Nr.: 8/2012

Datum: 24.08.2012

	Inhalt	Seite
19.06.2012	Zweite Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Juni 2012.....	241
20.06.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Juni 2012 .....	242
20.06.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Juni 2012.....	243
20.06.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Juni 2012.....	245
20.06.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Juni 2012.....	248
20.06.2012	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 20. Juni 2012.....	249
20.06.2012	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten für das Fach Wirtschaftslehre und Recht im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 20. Juni 2012.....	250
19.07.2012	Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 19. Juli 2012.....	252

**Zweite Änderungsordnung zur Promotionsordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 19. Juni 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 11/2009, S. 1156), geändert durch die Erste Änderungsordnung zur Promotionsordnung vom 17. November 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 13/2010, S. 816).

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 30. Mai 2012 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 19. Juni 2012 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat die Änderung am 19. Juni 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Promotionsordnung**

1. In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 werden nach dem Wort „Dissertation“ ein Komma und die Worte „sowie eine elektronische Fassung“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
„Im Falle einer publikationsbasierten Promotion darf höchstens ein Gutachter Koautor einer oder mehrerer Publikationen im Sinne von § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 sein. Ist ein Gutachter Koautor von mehreren Publikationen im Sinne von § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 muss ein dritter Gutachter bestellt werden.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sportwissenschaft“ die Worte „bzw. am Institut für Erziehungswissenschaft“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Im Fall von publikationsbasierten Promotionen, die am Institut für Erziehungswissenschaft betreut werden, kann einer der verfassten Artikel in Erstautorenschaft auch in einem Herausgeberband mit peer-review-Verfahren publiziert worden oder zur Publikation angenommen sein.“
    - cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
  - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:  
„Wenn die Berechnung des Gesamtprädikats der Dissertation den Zahlenwert 1,5 oder 2,5 ergibt, kann auf Antrag der Promotionskommission vom Fakultätsrat ein dritter Gutachter benannt werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung der Promotionsordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monat in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Jena, den 19. Juni 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Stephan Lessenich  
Dekan der Fakultät für Sozial- und  
Verhaltenswissenschaften

### **Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Juni 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2010, S. 386). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 16. Mai 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 19. Juni 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 20. Juni 2012 genehmigt.

#### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. In § 6 Abs. 4 werden die neuen Sätze 4, 5 und 6 angefügt:  
„Das Anwendungsfach kann einmalig gewechselt werden. Dazu muss ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag wird entsprochen, wenn keine Prüfung im Anwendungsfach endgültig nicht bestanden ist und das Studium in der Frist gemäß § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann.“
2. In der Anlage 1 erhält das Anwendungsfach Computational Neuroscience folgende Fassung:

#### **„Computational Neuroscience**

##### **Pflichtmodule 1. Semester (11 LP)**

MED-CNS011	Neuroanatomie	(5 LP)
MED-CNS009	Grundlagen der Neurophysiologie	(4 LP)
MED-CNS018	Verfahren und Messtechniken der experimentellen Neurophysiologie	(2 LP)

##### **Pflichtmodule 2. Semester (9 LP)**

MED-CNS001	Bildgebende Verfahren und Systeme I	(3 LP)
MED-CNS014	Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten I	(4 LP)
MED-CNS004	EEG/MEG-Analyse und Quellenmodellierung I	(2 LP)

##### **Pflichtmodule 3. Semester (11 LP)**

MED-CNS002	Bildgebende Verfahren und Systeme II	(2 LP)
FMI-IN0063	Einführung in die medizinische Bildverarbeitung	(3 LP)
MED-CNS012	Neurowissenschaftliche Grundlagen von Lernen und Gedächtnis	(3 LP)
MED-CNS015	Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten II	(3 LP)

**Pflichtmodule 4. Semester (12 LP)**

MED-CNS016	Spezialverfahren der medizinischen Bildverarbeitung	(3 LP)
MED-CNS008	Grundlagen der Modellierung neuronaler Systeme	(3 LP)
MED-CNS005	EEG/MEG-Analyse und Quellenmodellierung II	(3 LP)
FMI-IN0036	Mustererkennung	(3 LP von 6 LP)

**Pflichtmodule 5. Semester (10 LP)**

MED-CNS010	Klinische Aspekte der CNS	(2 LP)
MED-CNS006	Fall-Seminare und -praktika (klinische Aspekte)	(2 LP)
MED-CNS013	Nichtlineare Dynamik der experimentellen Neurophysiologie	(3 LP)
FMI-IN0018	Einführung in die Theorie künstlicher Neuronaler Netze	(3 LP von 6 LP)

**Pflichtmodule 6. Semester (7 LP)**

MED-CNS007	Fall-Seminare und -praktika (Modellierung)	(2 LP)
MED-CNS003	Biostatistik und Klinische Studien	(2 LP)
MED-CNS017	Spezialverfahren der CNS	(3 LP)

Die beiden Module FMI-IN0036 (Mustererkennung) und FMI-IN0018 (Einführung in die Theorie künstlicher Neuronaler Netze) liefern je 3 LP für den Wahlpflichtbereich Intelligente informationsverarbeitende Systeme (INT).

## 3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Hauptfach Angewandte Informatik und im Anwendungsfach Computational Neuroscience werden die Zulassungsvoraussetzungen für FMI-IN0036 Mustererkennung aufgehoben.
- b) Im Hauptfach Angewandte Informatik wird für FMI-IN123 Kommunikationssysteme die Zulassungsvoraussetzung FMI-IN0022 (Grundlagen der Technischen Informatik) aufgenommen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Juni 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2010, S. 358). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 16. Mai 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 19. Juni 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 20. Juni 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. In § 6 Abs. 4 werden die neuen Sätze 4, 5 und 6 angefügt:  
„Das Nebenfach kann einmalig gewechselt werden. Dazu muss ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag wird entsprochen, wenn keine Prüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist und das Studium in der Frist gemäß § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann.“
2. In § 7 Abs. 3 wird die Liste der Nebenfächer um das neue Nebenfach „Computational Neuroscience“ erweitert.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
Die Liste der zulässigen Nebenfächer wird um das neue Nebenfach „Computational Neuroscience“ mit folgenden Bestimmungen erweitert:

**„Computational Neuroscience**

Zu belegen sind Pflichtmodule im Umfang von 24 LP.

MED-CNS009 Grundlagen der Neurophysiologie	(4 LP)
MED-CNS018 Verfahren und Messtechniken der experimentellen Neurophysiologie	(2 LP)
MED-CNS001 Bildgebende Verfahren und Systeme I	(3 LP)
MED-CNS014 Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten I	(4 LP)
MED-CNS002 Bildgebende Verfahren und Systeme II	(2 LP)
MED-CNS015 Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten II	(3 LP)
MED-CNS016 Spezialverfahren der Bildverarbeitung	(3 LP)
MED-CNS008 Grundlagen der Modellierung neuronaler Systeme	(3 LP)“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Hauptfach Informatik werden die Zulassungsvoraussetzungen für FMI-IN0036 Mustererkennung aufgehoben.
  - b) Im Hauptfach Informatik wird für FMI-IN123 Kommunikationssysteme die Zulassungsvoraussetzung FMI-IN0022 (Grundlagen der Technischen Informatik) aufgenommen.
  - c) Für das neue Nebenfach Computational Neuroscience werden folgende Zulassungsvoraussetzungen erlassen:

<b>Nebenfach Computational Neuroscience</b>		
MED-CNS014	Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten I	FMI-IN0040 (Grundlagen der Modellierung und Programmierung (Grundteil))
MED-CNS002	Bildgebende Verfahren und Systeme II	MED-CNS001 (Bildgebende Verfahren und Systeme I)
MED-CNS015	Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten II	FMI-IN0040 (Grundlagen der Modellierung und Programmierung (Grundteil)) FMI-IN0041 (Objektorientierte Programmierung)
MED-CNS016	Spezialverfahren der medizinischen Bildverarbeitung	MED-CNS001 (Bildgebende Verfahren und Systeme I)
MED-CNS008	Grundlagen der Modellierung neuronaler Systeme	MED-CNS009 (Grundlagen der Neurophysiologie) FMI-MA0007 (Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie)

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Juni 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2010, S. 261). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 16. Mai 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 19. Juni 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 20. Juni 2012 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 7 Abs. 5 a) erhält folgende Fassung:

„a) Ein Nebenfach muss gewählt werden. In diesem Nebenfach sind mindestens 15 LP zu erwerben. Als Nebenfach stehen zur Auswahl:

- Computational Neuroscience
- Informatik
- Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik/Sprachtechnologie
- Ökologie
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Wirtschaftswissenschaften

Für jedes dieser Nebenfächer werden Nebenfach-Bestimmungen erlassen (s. Anhang 1). Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei Bedarf weitere Nebenfächer einrichten bzw. im Einzelfall zulassen. Das Nebenfach kann einmalig gewechselt werden. Dazu muss ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag wird entsprochen, wenn keine Prüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist und das Studium in der Frist gemäß § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann.“

2. § 10 Abs. 1 wird die Tabelle um folgende Angaben erweitert:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung</b>
Angewandte Probleme von Algebra und Geometrie - 3 LP FMI-MA0448	Analysis 1 FMI-MA0201 Analysis 2 FMI-MA0202 Algebra/Geometrie 1 FMI-MA0301 Algebra/Geometrie 2 FMI-MA0302
Angewandte Probleme von Algebra und Geometrie - 6 LP FMI-MA0449	Analysis 1 FMI-MA0201 Analysis 2 FMI-MA0202 Algebra/Geometrie 1 FMI-MA0301 Algebra/Geometrie 2 FMI-MA0302
Fraktale Geometrie - 6 LP FMI-MA0442	Analysis 1 FMI-MA0201 Analysis 2 FMI-MA0202 Algebra/Geometrie 1 FMI-MA0301 Algebra/Geometrie 2 FMI-MA0302
Fraktale Geometrie - 9 LP FMI-MA0402	Analysis 1 FMI-MA0201 Analysis 2 FMI-MA0202 Algebra/Geometrie 1 FMI-MA0301 Algebra/Geometrie 2 FMI-MA0302
Polyedergeometrie FMI-MA0447	Analysis 1 FMI-MA0201 Algebra/Geometrie 1 FMI-MA0301
Seminar Optimierung – Bachelor FMI-MA0681	Lineare Optimierung FMI-MA0601 oder Einführung in die Diskrete Optimierung FMI-MA0642 oder Einführung in die nichtlineare Optimierung FMI-MA0643 oder Diskrete Optimierung FMI-MA0602 oder Nichtlineare Optimierung FMI-MA0603
Statistische Verfahren FMI-MA0741	Stochastik 1 FMI-MA0701
Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten I	Grundlagen der Modellierung und Programmierung (Grundteil) FMI-IN0040
Bildgebende Verfahren und Systeme II	Bildgebende Verfahren und Systeme I MED-CNS001
Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten II	Grundlagen der Modellierung und Programmierung (Grundteil) FMI-IN0040 Objektorientierte Programmierung FMI-IN0041
Spezialverfahren der medizinischen Bildverarbeitung	Bildgebende Verfahren und Systeme I MED-CNS009
Grundlagen der Modellierung neuronaler Systeme	Grundlagen der Neurophysiologie MED-CNS0009 Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie FMI-MA0007

3. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Liste der zulässigen Nebenfächer wird um das neue Nebenfach „Computational Neuroscience“ mit folgenden Bestimmungen erweitert:

**„Computational Neuroscience**

Zu belegen sind Pflichtmodule im Umfang von 24 LP.

MED-CNS009 Grundlagen der Neurophysiologie	(4 LP)
MED-CNS018 Verfahren und Messtechniken der experimentellen Neurophysiologie	(2 LP)
MED-CNS001 Bildgebende Verfahren und Systeme I	(3 LP)
MED-CNS014 Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten I	(4 LP)
MED-CNS002 Bildgebende Verfahren und Systeme II	(2 LP)
MED-CNS015 Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten II	(3 LP)
MED-CNS016 Spezialverfahren der Bildverarbeitung	(3 LP)
MED-CNS008 Grundlagen der Modellierung neuronaler Systeme	(3 LP)“

b) Die Bestimmungen für das Nebenfach Informatik erhalten folgende Fassung:

**„Informatik**

Zu belegen sind Module aus dem Bachelor-Studiengang Informatik im Umfang von mindestens 15 LP. Dabei hat der Studierende selbst darauf zu achten, für die gewählten Module die nötigen Voraussetzungen zu erfüllen.

Dabei sind alle Module außer den folgenden zugelassen:

- Module zur Vermittlung von mathematischen Grundlagen
- Module, die der Studierende im Rahmen des Wahlpflicht-Bereiches Mathematik belegt.

Zwei kanonische Möglichkeiten für die Modulwahl – jeweils im Umfang von 24 LP - sind:

- |   |         |
|---|---------|
| (a) FMI-IN0040 Grundlagen der Modellierung und Programmierung | (9 LP)  |
| FMI-IN0118 Objektorientierte und Deklarative Programmierung   | (9 LP)  |
| FMI-IN0047 Rechnerstrukturen                                  | (6 LP)  |
| (b) FMI-IN0001 Algorithmen und Datenstrukturen                | (9 LP)  |
| FMI-IN0005 Automaten und Berechenbarkeit                      | (9 LP)  |
| FMI-IN0022 Grundlagen der technischen Informatik              | (6 LP)“ |

4. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Algebra wird um folgende Wahlpflichtmodule erweitert.
- Algebraische Topologie (9 LP)
  - Angewandte Probleme von Algebra und Geometrie (6 LP)
- b) Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Geometrie wird um folgende Wahlpflichtmodule erweitert:
- Algebraische Topologie (9 LP)
  - Angewandte Probleme von Algebra und Geometrie (3/6 LP)
  - Fraktale Geometrie (6/9 LP)
  - Polyedergeometrie (3 LP)
- c) Die Bestimmungen für die Vertiefungsrichtung Numerische Mathematik/Wissenschaftliches Rechnen erhalten folgende Fassung:

**„Numerische Mathematik/Wissenschaftliches Rechnen**

In dieser Vertiefungsrichtung ist eine Auswahl der Module:

- Approximationstheorie 1 (9 LP)
- Numerik Gewöhnlicher Differentialgleichungen 1 (6 LP)
- Numerik von Randwertproblemen (6/9 LP)
- Parallele Algorithmen für lineare Gleichungssysteme (9 LP)
- Weiterführende Techniken des Wissenschaftlichen Rechnens (6 LP)
- Wissenschaftliches Rechnen und Modellbildung (6 LP)
- Matrizen-Numerik (6/9 LP)

im geforderten Umfang von 15 LP zu treffen. Außerdem ist das Seminar Numerische Mathematik – Bachelor (3 LP) oder das Seminar Wissenschaftliches Rechnen – Bachelor (3 LP) zu belegen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 20. Juni 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2010, S. 288). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 16. Mai 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 19. Juni 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 20. Juni 2012 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

In § 10 Abs. 1 wird für das Seminar Optimierung FMI-MA0681 die Zulassungsvoraussetzung wie folgt geändert:

„Lineare Optimierung FMI-MA0601 oder  
Einführung in die Diskrete Optimierung FMI-MA0642 oder  
Einführung in die nichtlineare Optimierung FMI-MA0643 oder  
Diskrete Optimierung FMI-MA0602 oder  
Nichtlineare Optimierung FMI-MA0603“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 20. Juni 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 827), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2010 S. 36). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 30. Mai 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2012 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 20. Juni 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung

„Das Studium im Ergänzungsfach Politikwissenschaft besteht aus 6 Modulen. Es umfasst 1 Pflichtmodul und 5 Wahlpflichtmodule. Folgende Module werden angeboten:

1. ein Einführungsmodul: Grundlagen der Politikwissenschaft (POL 110, 10 LP)
2. Basismodule
  - a. Politische Systeme (POL 210, 10 LP)
  - b. Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 220, 10 LP)
  - c. Vergleichende Politikwissenschaft (POL 230, 10 LP)
  - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 240, 10 LP)
  - e. Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“ (POL 250, 10 LP)
  - f. Internationale Organisationen (POL 260, 10 LP)
  - g. Europäische Studien / Internationale Organisationen (POL 270, 10 LP)
3. Vertiefungsmodule
  - a. Politische Systeme I (POL 310, 10 LP)
  - b. Politische Theorie und Ideengeschichte I (POL 320, 10 LP)
  - c. Vergleichende Politikwissenschaft I (POL 330, 10 LP)
  - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen I (POL 340, 10 LP)
  - e. Europäische Studien I (POL 350, 10 LP)“

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Für das Ergänzungsfach gilt: Das Modul gemäß Abs. 6 Nr. 1 ist obligatorisch. Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 2 a-d sind drei Module zu absolvieren. Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 2 e-g ist ein Modul zu absolvieren. Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 3 a-e ist ein Modul zu absolvieren.“

3. § 9 Buchstabe b wird wie folgt ergänzt:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 310	POL 210
POL 320	POL 220
POL 330	POL 230
POL 340	POL 240
POL 350	POL 250 oder POL 270

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsfach Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Studierenden, die zum Wintersemester 2012/13 ihr Studium des Ergänzungsfaches Politikwissenschaft beginnen.

(3) Studierende, die ihr Ergänzungsfachstudium der Politikwissenschaft vor Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der neuen oder nach der alten Ordnung beenden wollen. Wenn sie ihr Studium nach der neuen Ordnung beenden wollen, ist ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 20. Juni 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten für das Fach Wirtschaftslehre und Recht im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 20. Juni 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 716), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 689). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 18. April 2012 beschlossen, der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 09. Mai 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 19. Juni 2012 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 20. Juni 2012 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

### **Art. 1 Änderungen der Studienordnung**

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) „Einführung in die zivil- und strafprozessuale Praxis“ wird ersetzt durch „Einführung in die Rechtswissenschaft“,
- b) „Basismodul Personalwirtschaft und Organisation“ wird ersetzt durch „Basismodul Organisation, Führung und Human Resource Management“,
- c) nach den Wörtern „Buchführung“ werden die Wörter „und Abschluss“ ersatzlos gestrichen,
- d) „Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschland und Europas“ wird ersetzt durch „Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte“.

2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:“

<b>Modulcode</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Vorkenntnisse</b>
BW 15.1	BM Buchführung	
BW 32.1	BM Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	
BW 23.5	BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre	
BW 34.1	BM Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	
BW 10.1	BM Operations Management	
BW 11.1	BM Grundlagen Marketing-Management	
BW 12.2	BM Investition, Finanzierung, Kapitalmarkt	
BW 13.1	BM Organisation, Führung und Human Resource Management	
BW 14.1	BM Steuern und Wirtschaftsprüfung	BW 15.1
BW 15.2	BM Rechnungslegung und Controlling	BW 15.1
BW 16.1	BM Management	
BW 17.1	BM Planung und Entscheidung	
BW 20.4	BM Mikroökonomie	
BW 21.4	BM Makroökonomie	
BW 22.4	BM Markt, Regulierung, Wettbewerb	BW 23.5
BW 23.6	BM Finanzwissenschaft	BW 23.5
BW 24.1	BM Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung	BW 23.5
BW 25.4	BM Grundlagen der Wirtschaftspolitik	BW 23.5
BW 20.2	VM Innovationsökonomik	BW 20.4
BW 21.2	VM Konjunktur und Wachstum	BW 21.4
BW 22.2	VM Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung	BW 22.4
BW 23.3	VM Finanzwissenschaft	BW 23.6
BW 24.2	VM Quantitative Wirtschaftstheorie	BW 24.1
BW 25.2	VM Ökonomie des weltwirtschaftlichen Strukturhandels	BW 25.4
BW 32.2	VM Wirtschafts- und Sozialgeschichte	BW 32.1
BW 20.3	Seminar Mikroökonomik	BW 20.4, BW 20.2
BW 21.3	Seminar Makroökonomik	BW 21.4, BW 21.2
BW 22.3	Seminar Unternehmensentwicklung, Innovation und wirtschaftlicher Wandel	BW 22.4, BW 22
BW 23.4	Seminar Finanzwissenschaft	BW 23.6, BW 23.3
BW 24.3	Seminar Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung	BW 24.1, BW 24.2
BW 25.3	Seminar Wirtschaftspolitik	BW 25.4, BW 25.2
BW 32.3	Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte	BW 32.1, BW 32.2

3. Die Anlage wird in Punkt „zu § 5“ wie folgt geändert:

- a) „Rechtswissenschaften“ wird ersetzt durch „Rechtswissenschaft“,
- b) „JurS320“ wird ersetzt durch „JurA005L“,
- c) „Einführung in die zivil- und strafprozessuale Praxis“ wird ersetzt durch „Einführung in die Rechtswissenschaft“.
- d) „JurZ330“ wird ersetzt durch „JurZ330L“
- e) „JurS200“ wird ersetzt durch „JurS200L“

## Art. 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung erbracht wurden werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 20. Juni 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### **Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 19. Juli 2012**

Gemäß § 8 Abs. 4 i.V. mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürDatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Evaluationsordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 17. Juli 2012 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. Juli 2012 genehmigt.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Evaluationsordnung setzt den Rahmen für die universitätsweite Erhebung und Auswertung von Daten zur Beurteilung der Lehr-, Programm- und Betreuungsqualität an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Einleitung von Folgeprozessen im Zusammenhang mit einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre.

(2) Die Fakultäten können diese Ordnung ergänzende fachspezifische und organisatorische Regelungen erlassen. Soweit von den nach dieser Ordnung vorgesehenen Verfahren abgewichen werden soll, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Rektorat und im Benehmen mit dem Senat.

(3) Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätsentwicklung der Doktorandenausbildung sind nicht Gegenstand dieser Ordnung. Entsprechende Regelungen der Fakultäten und verantwortlichen Einrichtungen zur strukturierten Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Ziele der Evaluation**

- (1) Evaluationen von Studium und Lehre werden als ein Instrument zur Qualitätssicherung und -entwicklung verstanden. Sie dienen als Ausgangsbasis für strukturelle und inhaltliche Reformmaßnahmen und liefern einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung.
- (2) Die Einschätzung der Lehr- und Studiensituation unter Berücksichtigung definierter Zielkriterien bildet eine Grundlage für die Selbstkontrolle der Lehrenden, die Optimierung der Studienorganisation, die Weiterentwicklung der Studienprogramme sowie die Konzeption von Angeboten zur hochschulinternen Fort- und Weiterbildung.

## **§ 3**

### **Grundsätze des Evaluationsprozesses**

- (1) Der Evaluationsprozess basiert auf einer systematischen Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung, die insbesondere Ergebnisse studienbezogener Befragungen und statistische Kennzahlen berücksichtigt.
- (2) In den Fakultäten ist vom Fakultätsrat ein für die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre zuständiges Gremium zu benennen und mit der Bewertung von Evaluationsergebnissen, der Beratung qualitätsbezogener Angelegenheiten sowie der Initiierung und Überprüfung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zu betrauen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann auch auf geeignete Gremien unterhalb der Fakultätsebene übertragen werden. Die verantwortlichen Gremien setzen sich angemessen aus Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden zusammen.
- (3) Evaluationen können um Komponenten externer Expertise und Auditverfahren ergänzt werden.

## **§ 4**

### **Evaluationsstelle**

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität unterhält eine zentrale Evaluationsstelle. Diese wird durch einen einschlägig qualifizierten Hochschullehrer wissenschaftlich betreut.
- (2) Die Evaluationsstelle unterstützt die Fakultäten und universitären Einrichtungen bei der Entwicklung und Auswertung der regelmäßig durchzuführenden Befragungen.

## **§ 5**

### **Befragungsinstrumentarium für die Evaluation von Studium und Lehre**

- (1) Folgende Befragungstypen kommen als Standardinstrumente zur Datenerhebung zum Einsatz:
  1. Lehrveranstaltungsbefragungen
  2. Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen)
  3. Studienabschlussbefragungen
  4. Alumni-Befragungen.
- (2) Lehrveranstaltungsbefragungen werden in den Fakultäten und in den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen eigenverantwortlich auf der Grundlage standardisierter Fragebogen durchgeführt. Die Lehrenden erhalten eine direkte Rückmeldung zu ihrer Lehrveranstaltung in Form individueller Ergebnisberichte. Diese sollen die Lehrenden unterstützen, Stärken und Schwächen ihres Lehrverhaltens zu erkennen, und zur Weiterentwicklung didaktischer Konzepte beitragen.

(3) Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen) werden nach einem Evaluationsplan, den das Rektorat in Abstimmung mit den Fakultäten und den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen beschließt, durchgeführt. Die Studierenden werden nach der Hälfte der Regelstudienzeit veranstaltungsübergreifend zur fachspezifischen Lehr- und Studiensituation befragt, um insbesondere eine Einschätzung der Studienorganisation, der Studierendenbetreuung sowie der erworbenen Kompetenzen zu erhalten.

(4) Die Studienabschlussbefragungen richten sich an alle Studierenden, die das Studium im gewählten Fach beenden. Die Befragung wird in regelmäßigen Abständen bei Vorliegen einer ausreichenden Datenbasis von der zentralen Evaluationsstelle ausgewertet. Sie soll eine Bewertung des Lehr- und Studienangebots aus der Gesamtsicht des Studiums und eine Analyse des Studienabbruch- bzw. -wechselerhaltens ermöglichen.

(5) Die Absolventen werden in der Regel vier bis sechs Jahre nach Beendigung des Studiums zu einer Alumni-Befragung eingeladen, mit der Daten zur erfolgsorientierten Bewertung des Studiums, zur Berufseinmündung und zu Tätigkeitsfeldern der Absolventen gewonnen werden sollen.

(6) In Abstimmung mit den Fakultäten und den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen kann das Rektorat über die Standardinstrumente hinaus anlassbezogene Befragungen initiieren.

(7) Eine Auskunftspflicht der Befragten besteht nicht. Auf den Zweck der Befragung sowie die Freiwilligkeit der Angaben ist hinzuweisen.

## § 6

### Qualitätsdialog und Berichterstattung

(1) Der Prorektor für Lehre steht zur Weiterentwicklung der Qualität im Bereich Studium und Lehre in einem regelmäßigen Austausch mit den Studiendekanen, dem Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses und der Vertretung der Studierendenschaft. Er regt hierzu Arbeitskreise an, die auch die Mitwirkung Studierender an der Qualitätsentwicklung unterstützen sollen.

(2) Die Studiendekane berichten den Fakultätsräten unter Einbeziehung der vorliegenden Evaluationsergebnisse jährlich über Aufgaben und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. Die Fakultätsräte verabschieden einen aus einer Stärken-Schwächen-Analyse abzuleitenden Ziel- und Maßnahmenkatalog und stellen diesen dem Rektorat zusammen mit dem zusammenfassenden Bericht des Studiendekans für den Jahresbericht der Universität zur Verfügung. Der Lehrerbildungsausschuss nimmt die ihm im Rahmen seiner Aufgaben zugewiesenen Berichtspflichten zur Entwicklung der Lehrerbildung wahr.

(3) Die Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre werden im Jahresbericht des Rektors dargestellt.

## § 7

### Schutz personenbezogener Daten, Veröffentlichung

(1) Unbeschadet spezieller Vorschriften in dieser Ordnung und gesetzlicher Vorgaben ist bei allen Erhebungen den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

(3) Befragungen sind in der Regel anonym durchzuführen. Kann aus Gründen der Verwertbarkeit der Befragung ein Personenbezug nicht vermieden werden, setzt die Befragung eine schriftliche Zustimmung des Befragten voraus. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, soweit und sobald dies jeweils im Hinblick auf den Zweck der Evaluation möglich ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen des konkreten Evaluationsverfahrens ist nur zulässig, soweit dies durch besondere Rechtsvorschrift gestattet ist oder der Betroffene einwilligt.

(4) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

(5) Das Rektorat ist befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen oder Gutachter zur externen Evaluation weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Auswertung von Evaluationen unter Beachtung der Zweckbindung der Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Weitergabe an Dritte bleiben unberührt.

(6) Evaluationsergebnisse können in geeigneter Form veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Evaluationszwecks, nach der Art der Evaluation und unter Wahrung der Schutzbelange der betroffenen Personen. Eine personenbezogene Veröffentlichung der Ergebnisse ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

### **§ 8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 19. Juli 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena